

Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge im Asylverfahren ohne „Identitätsnachweis“

Flüchtlinge die nach Deutschland kommen und keine Papiere haben, die ihre Identität belegen, können dennoch einen Asylantrag stellen und erhalten:

- eine (kostenlose) Unterkunft
- eine (kostenlose) Gesundheitsfürsorge
- eine (kostenlose) Schulbildung
- meist kostenlose Sprachkurse
- als Alleinstehende zunächst 323 € im Monat Barleistungen, später 348 €
- und eine Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild.

Sofern sie nach Ablehnung ihres Asylantrages nicht freiwillig ausreisen und wg. fehlender Papiere und/oder fehlender Rücknahmebereitschaft des Herkunftslandes nicht abgeschoben werden erhalten sie in der Regel eine Duldung, die sich 3-monatlich x-mal verlängern kann.

Nunmehr ist offensichtlich nach einem Treffen der mittelfränkischen Leiter der Ausländerämter eine neue Praxis in Kraft getreten, wenn es um Ausbildungs- und Arbeitserlaubnisse geht. Ohne Identitätsnachweis – siehe unten – gibt es dazu keine Genehmigung mehr! Gibt es hierzu überhaupt eine ausreichende Rechtsgrundlage?

Die meisten Flüchtlinge aus Äthiopien z.B. sind quasi mit Badehose und T-Shirt übers Mittelmeer nach Europa gelangt und verfügen über keinerlei Identitätsnachweis. Sie möchten aber nicht nur von steuerfinanzierten Sozialleistungen leben, sondern auch Berufe erlernen und arbeiten, um ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Und unser Handwerk und unsere Wirtschaft suchen händeringend Auszubildende und Mitarbeiter!

Selbst wenn die Betroffenen nun versuchen über Angehörige oder Vertrauensanwälte Papiere aus der Heimat zu bekommen ist weder der Erfolg gesichert und es kann Monate oder länger dauern wenn es klappen sollte.

Diese Praxis entbehrt jeder Logik und verstößt gegen Art. 1 GG.

Sie sollte auf politischem Wege geändert werden.

Herzogenaurach, den 1. 8. 2017



Konrad Eitel

Mailverkehr am 1. 8. 2017:

Sehr geehrter Herr Eitel,

zu den allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gehört nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG die Identitätsklärung und nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG die Erfüllung der Passpflicht.

Der Reisepass oder ein sonst in Deutschland anerkanntes Passersatzdokument ist daher nicht gleichzusetzen mit der geklärten Identität.

Der Reisepass dient nur zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (siehe auch § 8 Abs. 1 PStG).

Erst mit Vorlage von Personenstandsurkunden oder anderen amtlichen Bescheinigungen kann die Wahrheit der im Reisepass wiedergegebenen Personendaten bestätigt bzw. geklärt werden.

Um die Anforderungen bei der Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen bei Asylsuchenden etwas geringer zu halten, wird hier zunächst jedes von amtlicher Stelle ausgestellte Lichtbilddokument akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Zinser

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Sachgebietsleiter

SG 31 - Personenstand, Staatsangehörigkeit, Ausländerwesen

Dreikönigstraße 6-8, 91054 Erlangen

Tel.: 09131 / 803 - 143

Fax: 09131 / 803 - 148

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Konrad Eitel [mailto:konradeitel47@gmail.com]

Gesendet: Dienstag, 1. August 2017 11:46

An: Zinser Gerhard

Betreff: identitätsnachweis

Sehr geehrter Herr Zinser,

ich bitte um Klärung was unter einem "Identitätsnachweis" für einen Ausländer zu verstehen ist bzw. was als solcher anerkannt wird.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Eitel

Tel. 09132 3853

0152 3276 6005

Mitteilung von Herrn Zinser am 27. 7. 2017

Sehr geehrter Herr Eitel,

nach einer neuen Vorgabe können wir Ihnen auf Ihre Mail ohne nachgewiesene Bevollmächtigung durch den Ausländer nicht mehr inhaltlich antworten und aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben auch nicht per Mail, da sonst von uns personenbezogenen Daten ungeschützt versandt würden.

Außerdem ist bei jeder Beurteilung, ob einem Ausländer im Asylverfahren eine Erlaubnis zur Arbeit oder Ausbildung erteilt werden kann, nun der Identitätsnachweis zu führen. Soweit daher vom Ausländer kein amtliches Lichtbilddokument vorgelegt werden kann, wird in der Regel eine Ablehnung erfolgen.

Die Hintergründe werde ich spätestens beim nächsten Treffen des KOCAA erläutern.

Bis auf weiteres empfehle ich daher, dass uns zu dem betreffenden Fall das von der Arbeitsagentur entwickelte Formular (s. Anlage) ausgefüllt und vom Ausländer auf der Rückseite unterschrieben, vorgelegt wird. Wir werden dann bei einer weiteren Vorsprache der Bogen mit unserer Einschätzung zum Beratungsangebot und der AZR-Nummer wieder aushändigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Zinser/27.7.2017

Sachgebietsleiter
SG 31 - Personenstand, Staatsangehörigkeit, Ausländerwesen
Dreikönigstraße 6-8, 91054 Erlangen

Telefon 09131 / 803 - 143

Telefax 09131 / 803 - 148

gerhard.zinser@erlangen-hoechstadt.de

www.erlangen-hoechstadt.de

Ursprüngliche neue Verfahrensregelung ab Juli 2017

Wie melde ich einen Asylbewerber/-in oder Geduldeten aus dem Landkreis ERH für eine Beratung an?

Bitte wenden Sie sich an die Ausländerbehörde (ABH) des Landkreises **per E-Mail** oder persönlich

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dreikönigs-Straße 6 - 8, 91054 Erlangen

Montag, Dienstag,
Mittwoch und Freitag:
07:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:
14:00 - 17:30 Uhr

auslaenderamt@erlangen-hoechstadt.de

und schreiben Sie eine Mail mit dem Betreff „Anfrage Beratungsangebot Agentur für Arbeit“ mit Ihrem Namen, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Die Ausländerbehörde wird dann eine Einschätzung anhand der vorhandenen Unterlagen durchführen und Ihnen innerhalb von 3 Tagen eine Rückmeldung geben.